



Erläuterung zur Auskunft des Schulministeriums vom 29. Mai 2006

Da wir die Auskunft zum Stimmrecht der Elternvertreter in der Teilkonferenz bereits im Schuljahr 2005/2006 eingeholt haben, geben wir Ihnen hier zum besseren Verständnis des Schreibens einige Erläuterungen zu den Veränderungen der gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich, die sich durch die Novellierung ergeben haben:

Mit dem ersten neuen Schulgesetz, das in seiner unveränderten Fassung nur im Schuljahr 2005/2006 galt, wurden die Kompetenzen für Ordnungsmaßnahmen in der Schule neu verteilt. Für das Schuljahr 2005/2006 galt, dass über die Ordnungsmaßnahmen eine von der Lehrerkonferenz einberufene Teilkonferenz entschied, wenn nicht die Schulkonferenz nach § 53 Abs. 6 SchulG beschloss, dass alles beim Alten, also bei der Entscheidungskompetenz der Klassenkonferenz für Ordnungsmaßnahmen, bleiben sollte.

Dies hatte für die Eltern- und Schülervertreter erhebliche Konsequenzen. Denn bei der **Teilkonferenz** sind sie **Mitglieder** und damit per Definition des § 63 Abs. 3 Satz 1 SchulG voll stimmberechtigt. In der **Klassenkonferenz** dagegen konnten sie nach § 71 Abs. 3 Satz 1 SchulG **nur mit beratender Stimme mitwirken**. Damit waren sie nach der Definition des § 63 Abs. 3 Satz 2 SchulG keine (stimmberechtigten) Mitglieder des Gremiums.

Ist also im Schulgesetz (SchulG) von einem **Mitglied** eines Gremiums die Rede, so ist damit immer das Stimmrecht impliziert, spricht das Gesetz dagegen lediglich von einer **Teilnahme** in einem Gremium, so ist damit das Recht auf eine Mitwirkung mit beratender Stimme gemeint.

Schon allein deshalb ist der neue § 53 Abs. 7 Satz 3 SchulG so zu verstehen, wie er auch schon im Schuljahr 2005/2006 ausgelegt wurde, nämlich dass die Eltern- und Schülervertreter als **Mitglieder** der Teilkonferenz voll stimmberechtigt sind und bis zum Ende der Sitzung anwesend sind. Dies gilt natürlich nur, wenn der betroffene Schüler oder seine Eltern nicht widersprechen.

Weggefallen ist ab dem Schuljahr 2006/2007 die Möglichkeit, die Entscheidungskompetenz auf die Klassenkonferenz zu übertragen. Damit ist ab dem 01. August 2006 eine qualifizierte Elternmitwirkung (also mit vollem Stimmrecht) gewährleistet, sobald die Teilkonferenz und nicht der Schulleiter zuständig ist.

Diese Ansicht teilt auch das Ministerium für Schule und Weiterbildung in NRW in seinem Schreiben vom 29. Mai 2006.